

GwG-Kongress 2010 vom 3. November 2010 in Bern

Steuerdelikte als Vortaten – verkommt der Kampf gegen Geldwäscherei zum Vorwand?

Umsetzbarkeit und Wirksamkeit?

Richard Casanova

Leiter Fachstelle Geldwäscherei
Recht Steuern & Compliance

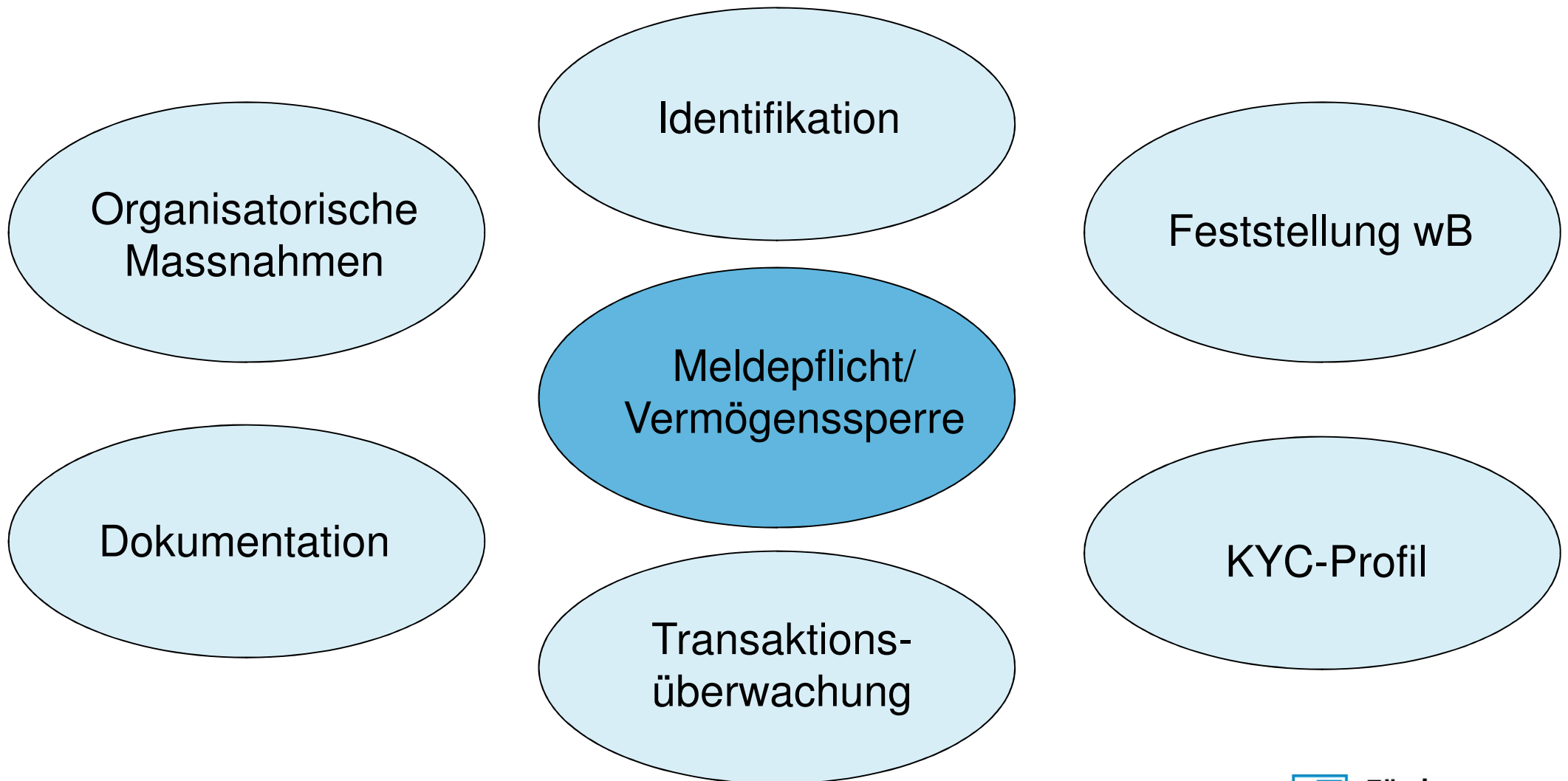
Zürcher Kantonalbank



Einleitung

- Kurzdarstellung des heutigen Geldwäscherei-Abwehrdispositivs einer Bank und der damit verbundenen Problemstellungen.
- Der Einsatz des Geldwäscherei-Abwehrdispositivs ist die intelligente Nutzung eines effizienten und wirksamen Instruments.
- Der Gesetzgeber und die Aufsichtsbehörden sind gefordert.
- Die neue Vortat "tax crimes" führt bei den Banken zu erheblichem Mehraufwand. Es müssen u.a. neue Prozesse eingeführt und neue Typologien erarbeitet werden.

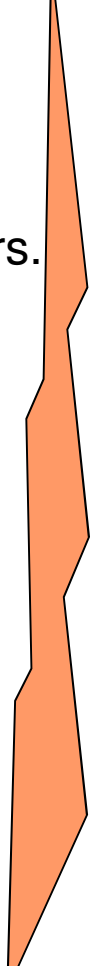
Sorgfaltspflichten der Banken gemäss VSB und Geldwäschereigesetz



Meldepflicht (Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG)

- Wissen oder begründeter Verdacht, dass die Vermögenswerte
 - im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung nach Art. 260^{ter} Ziff. 1 oder Art. 305^{bis} StGB stehen,
 - **aus einem Verbrechen herrühren,**
 - der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen oder
 - der Terrorismusfinanzierung dienen.

"aus einem Verbrechen herrühren"

- Strafrecht
 - Art. 305^{bis} StGB schützt das Einziehungsinteresse (Art. 70 StGB) und die Bestrafung des Geldwäschers.
 - Geldwäschereiobjekte sind nur einziehbare Vermögenswerte nach Art. 70 StGB (enger Vermögensbegriff).
 - Deliktische Sachgegenstände sowie echte und unechte Surrogate
 - Herrschende Lehre
 - Kriminalpolitik
- 
- Aufsichtsrecht
 - Art. 9 GwG schützt das Ermittlungsinteresse und bekämpft die Geldwäscherei als solche.
 - Geldwäschereiobjekte sind alle verbrecherischen Vermögenswerte (weiter Vermögensbegriff).
 - Rechnerisch bestimmbare Werte
 - Bundesgerichtliche Rechtsprechung, Botschaft + MROS
 - Finanzpolitik

Der heimliche Notgroschen (MROS-Bericht 2008)

(Betrügerischer Konkurs Art. 163 Ziff. 1 StGB)

- Der Kunde führt mit seiner Insolvenzerklärung den Konkurs herbei, obwohl er sein erspartes Geld bei einer Bank als heimlichen Notgroschen liegen hat.
- Legal erworbene Vermögenswerte werden illegal dem Fiskus oder Gläubigern vorenthalten.
- Die Strafverfolgungsbehörde eröffnete ein Vorabklärungsverfahren.
- Strafbarkeit der Bank und der verantwortlichen Mitarbeiter bei Vereitelungshandlungen ist vermutlich gegeben.

Herausforderung für die Banken

- Drohende Sanktionen bei Nichterfüllen der Meldepflicht:
 - Verletzung der Meldepflicht nach Art. 37 GwG
 - Fahrlässigkeit der Vorgesetzten gemäss Art. 6 Abs. 2 VStR
 - Vereitelungshandlungen, Art. 305^{bis} i.V.m. Art. 102 Abs. 2 und Art. 29 StGB
- Drohende Sanktionen bei unrechtmässiger Meldung:
 - Kein Straf- und Haftungsausschluss (Art. 11 GwG)
 - Bankgeheimnisverletzung (Art. 47 BankG)
- Gewährsbestimmung von Art. 3 Abs. 2 lit. c BankG

Börsendelikte als Vortat

- Kursmanipulation und Insiderhandel als Vortat in Erfüllung der FATF-Empfehlungen und Voraussetzung für die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarates über die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie **Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten.**
- **Zwischenfazit:**
Ein Paradigmawechsel hat bereits stattgefunden und führt in der Praxis zu Unsicherheiten bei der Erfüllung der Meldepflicht!

Steuerdelikte als Vortat ("tax crimes")

- Internationale Anforderung (FATF) ist faktisch nicht mehr diskutierbar und politisch gewollt.
- Praxistauglichkeit muss oberstes Gebot sein.
- Das Bundesgericht erachtet fiskalische Steuerersparnisse grundsätzlich als einziehungsfähig.

Ausgestaltung der Vortat "tax crimes"

Offene Punkte

- Als Vortaten vorstellbar und umsetzbar sind schwerer Steuerbetrug und schwere Steuerhinterziehung.
- Nur hohe Deliktsbeträge können Gegenstand der Vortat sein.
- Bei der Ausgestaltung müssen FATCA und andere internationale Abkommen (z.B. Abgeltungssteuer) berücksichtigt werden.
- Die Voraussetzungen für die Ausübung der Meldepflicht müssen klar geregelt werden.

Ausgestaltung der Vortat "tax crimes"

Offene Punkte

- Das Ergänzen der Anhaltspunkte für Geldwäscherei im Anhang der Geldwäschereiverordnung könnte den Banken bei der Meldepflicht als Orientierungshilfe dienen.
- Der Zeitpunkt des Wissens oder des begründeten Verdachts, der zur Meldepflicht führt, ist möglichst genau zu bestimmen.
- Regelung der Weiterleitung der Meldungen durch MROS an die Staatsanwaltschaft, die Steuerbehörden oder an ausländische Behörden über die spontane Rechtshilfe.

Umsetzung und Vorkehrungen bei den Banken

- Die Banken müssen sich bei Neukunden mit deren Steuersituation auseinandersetzen.
 - Neue Prozesse müssen bei Geschäftseröffnungen eingeführt werden.
 - Schulung der Kundenbetreuer
- Damit die Banken der allfälligen Meldepflicht nachkommen können, braucht es umfangreiche interne Vorkehrungen.
 - Analyse und Festlegung der Sorgfaltspflichten (insb. Abklärungen)
 - Anpassung der internen Regelwerke
 - Möglicherweise IT-Anpassungen/Dokumentation

Umsetzung und Vorkehrungen bei den Banken

■ Möglichkeiten

- Einführung einer Steuer-Due-Diligence (Prüfungsdispositiv) analog zur Suitability-Prüfung und zur Erstellung des KYC-Profiles für in- und ausländische Kunden, jedoch separat als drittes Element

oder bzw. in Kombination mit

- Einführung Formular "S"
- Müssen Neukunden nach der ersten Abklärung weiter im Sinne von Art. 6 VSB und Art. 12 GwV-FINMA 1 überwacht werden?
- Wie sollen die Aussagen der Kunden plausibilisiert werden, wenn kein Formular S eingeführt wird?

Fazit

- Die Vortat "tax crimes" muss möglichst klar definiert werden.
- Der Zeitpunkt der Einführung der Steuerdelikte sollte nicht forciert und muss international abgestimmt werden.
- Ein Prüfungsdispositiv bei Eröffnung der Geschäftsbeziehung und Anhaltspunkte sind der Selbstdeklaration vorzuziehen.
- Für die Banken sind grosszügige Übergangsfristen einzuräumen.
- Die Frage der Rückwirkung muss klar geregelt werden.

Fazit

- Ausweitung der Verantwortlichkeiten der Banken und der zuständigen Mitarbeiter
- Der grosse Aufwand für die Banken verlangt nach einem glaubwürdigen Resultat.
- Die zusätzlichen Sorgfaltspflichten und die Ausweitung der Meldepflicht der Banken müssen durch umsetzbare Parameter begleitet werden, um möglichst viele Unsicherheiten auszuräumen.
- Der Paradigmawechsel verlangt eine Auseinandersetzung mit dem heutigen Geldwäscherei-Abwehrrdispositiv.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

